

Verbindliche Anmeldung für die Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich an der Nikolausschule Rüthen Schuljahr 2024/25

Die Anmeldung - inklusive Einkommensnachweise - ist spätestens bis zum **28.02.2024** bei der Stadt Rüthen abzugeben!

Angaben zur angemeldeten Schülerin/zum angemeldeten Schüler

Name, Vorname und Anschrift:	Das Kind ist zurzeit in Klasse/im Kindergarten:
	Geburtsdatum:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name und Vorname der Mutter:	Name und Vorname des Vaters:
Anschrift der Mutter:	Anschrift des Vaters (falls abweichend):
E-Mail-Adresse:	
Telefon:	

Diese Anmeldung ist für ein Schuljahr (01.08.-31.07.) verbindlich.

Als Elternbeitrag sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
bis 15.000 €	21 €	bis 68.000 €	144 €
bis 31.000 €	57 €	bis 75.000 €	165 €
bis 37.000 €	67 €	bis 83.000 €	170 €
bis 43.000 €	77 €	bis 91.000 €	175 €
bis 50.000 €	88 €	bis 100.000 €	180 €
bis 56.000 €	103 €	über 100.000 €	206 €
bis 62.000 €	124 €		

Besuchen mehrere Kinder Ihrer Familie zeitgleich die Offene Ganztagsgrundschule, so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrages zu zahlen.

Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Der Jahresbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben (1. August-31. Juli) und ist jeweils am 10. eines Monats fällig.

Mein/Unser Jahresbruttoeinkommen liegt unter 100.001 € (falls ja, müssen zwingend Einkommensnachweise vorgelegt werden)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	-------------------------------

Ich/Wir ordnen uns folgenden Jahreseinkommensstufen zu:

- | | | | | |
|---------------------------------------|--|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> bis 15.000 € | <input type="checkbox"/> bis 31.000 € | <input type="checkbox"/> bis 37.000 € | <input type="checkbox"/> bis 43.000 € | <input type="checkbox"/> bis 50.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 56.000 € | <input type="checkbox"/> bis 62.000 € | <input type="checkbox"/> bis 68.000 € | <input type="checkbox"/> bis 75.000 € | <input type="checkbox"/> bis 83.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 91.000 € | <input type="checkbox"/> bis 100.000 € | <input type="checkbox"/> über 100.000 € | | |

bitte wenden

Was ist Einkommen und welches Einkommen ist zugrunde zu legen?

Gemäß § 7 der Satzung der Stadt Rüthen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und der „Randstundenbetreuung“ ist Einkommen im Sinne dieser Satzung die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Diesem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend ist das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem die Offene Ganztagsgrundschule bzw. die Randstundenbetreuung in Anspruch genommen werden. Soweit das Einkommen des Kalenderjahres nicht nachgewiesen werden kann, wird zunächst das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrunde gelegt (der Elternbeitrag wird vorläufig festgesetzt). Nach Ablauf des lfd. Jahres und Vorlage der vollständigen Nachweise über die in diesem Jahr erzielten Einkünfte erfolgt die endgültige Festsetzung.

Wie berechnet sich das Einkommen?

Bei nichtselbständiger Tätigkeit: alle Bruttoeinnahmen abz. Werbungskosten / Bei selbständiger Tätigkeit: Gewinn

Hinzuzurechnen sind: Steuerfreie Einkünfte, Miet-, Pacht- und Kapitaleinnahmen, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Unterhaltsleistungen, Bundesausbildungsförderung und -hilfe, Wohngeld, Rente, Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld I und II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Asylbewerberleistungen etc. ...).

Arbeitnehmern, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung entrichten wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % ihrer Bruttoeinnahmen den Bruttoeinkünften hinzugerechnet (Beamte, Richter, Soldaten).

Abziehen sind: Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind und Kinderbetreuungskosten.

Welche Belege sind einzureichen?

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit:

- **Einkommensteuerbescheid(e) - alle Seiten - für 2023.** Sollte(n) diese(r) noch nicht vorliegen, bitte den/die aktuell vorliegenden.
- **Verdienstabrechnung(en) von Dezember 2023**, sofern diese(r) das Jahresbruttoeinkommen enthält/enthalten und Sie das ganze Jahr bei demselben Arbeitgeber tätig waren.
 - Sollten Sie (als Einzelperson) bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sein, sind die Verdienstabrechnungen von Dezember 2023 von jedem Arbeitgeber einzureichen. Wenn Sie innerhalb eines Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben, so ist die letzte Abrechnung des letzten Arbeitgebers beizufügen sowie die Verdienstabrechnung von Dezember 2023 vom neuen Arbeitgeber.
- **Keinen elektronischen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung.**

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:

- **Einkommensteuerbescheid(e) - alle Seiten - für 2023.** Sollte(n) diese(r) noch nicht vorliegen, bitte den/die aktuell vorliegenden.

Bei anderen Einkünften:

- Die jeweiligen (aktuellsten) Leistungsbescheide (Bescheide über Arbeitslosengeld, Wohngeld, Krankengeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung, Kinderzuschlag etc. ...) sowie ggfls. entsprechende Nachweise über Unterhaltszahlungen.

Unterschrift

Mir/Uns ist bekannt

- dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den Höchstbetrag zu zahlen, sofern keine Einkommensnachweise vorgelegt werden.
- dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Elternbeiträge nachzuzahlen, die ich/wir zu wenig gezahlt haben, wenn mein/unser Elternbeitrag zu gering festgesetzt worden ist. Dies gilt auch, wenn ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Änderungen nicht mitgeteilt habe/n.

Datum

Unterschrift der Mutter

und

Unterschrift des Vaters